



Regierungsrat

Luzern, 22. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 323

Nummer: P 323
Eröffnet: 22.06.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.06.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 776

Dringliches Postulat Brunner Simone und Mit. über die Weiterführung der Ausrichtung von Kurzarbeit für Geschäftsinhaber*innen (P 323)

Allgemeine Ausführungen

Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) werden gemäss den Vorgaben nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) ausgerichtet. Die Finanzierung der KAE erfolgt über die Arbeitslosenversicherung (ALV). Die ALV wird durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie Subventionen von Bund und Kantonen finanziert.

Personen mit massgeblichem Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Betriebs

Gemäss ordentlichem Recht haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partnerinnen oder Partner) keinen Anspruch auf KAE. Dazu gehören insbesondere auch Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber, die bei ihrer eigenen Unternehmung angestellt sind (in der Regel sind diese Unternehmen als GmbH oder AG organisiert). Dieser Ausschluss gilt für alle Gesellschaftsformen und unabhängig vom AHV-Beitragsstatut der betroffenen Personen.

Am 3. April 2020 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO mitgeteilt, dass als neu anspruchsberechtigte Personen für KAE «Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partnerinnen oder Partner)» gelten. Diese Bestimmung trat rückwirkend per 1. März 2020 in Kraft. Der Bundesrat hat diese Regelung in Artikel 2 in der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19; SR 837.033) erlassen.

Für Personen in leitenden Funktionen (arbeitgeberähnliche Stellung) und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragene Partnerinnen oder Partner) gilt in Abweichung der Regeln für KAE pro Abrechnungsperiode ein Pauschalbetrag von 3'320 Franken (unabhängig vom vorherigen Verdienst) als Entschädigung bei Vollzeitbeschäftigung. Als massgebender Lohn werden 4'150 Franken für die Berechnung berücksichtigt.

Am 20. Mai hat der Bundesrat u.a. den Artikel 2 der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19; SR 837.033; AS 2020 1777) aufgehoben. Der Anspruch von «Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partnerinnen oder Partner)» fiel damit per Ende Mai dahin.

Das Bundesparlament hat die Beratung über eine allfällige Weiterführung des Anspruchs von «Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partnerinnen oder Partner)» auf die Herbstsession verschoben.

Kantonale Regelung

Das Postulat regt an, die KAE für Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber, die keine KAE nach Bundesrecht geltend machen können, ab 1. Juni 2020 durch den Kanton Luzern zu bezahlen. Nach Inkrafttreten einer Bundeslösung sollen die Beträge zurückerstattet bzw. angerechnet werden.

Es besteht keine kantonale gesetzliche Grundlage für finanzielle Leistungen an arbeitslose Personen. Das kantonale Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG, SRL 890) lässt finanzielle Leistungen an betroffene Personen nicht zu. Zudem würden sich bei der Lösung einzelner Kantone Abgrenzungsprobleme ergeben, weil bei der Anmeldung von KAE zwischen dem Standortkanton des Hauptsitzes und der Filiale gewählt werden kann. Somit könnten unterschiedliche Lösungen bei Standorten in verschiedenen Kantonen bzw. ein Sog auf Anmeldungen in Kantone mit KAE resultieren.

Fazit

Wollte man kantonale direkte finanzielle Leistungen an «Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partnerinnen oder Partner)», die nun keine KAE nach Bundesrecht mehr geltend machen können, einführen, müsste eine kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dies käme der Schaffung einer kantonalen Arbeitslosenversicherung gleich. Zudem würden sich interkantonale Abgrenzungsfragen ergeben.

In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen und ihren Angehörigen einen weitreichenden Schutz vor Risiken bietet, deren finanzielle Folgen sie nicht allein bewältigen können.

Die Arbeitslosenversicherung wird vom Bund geregelt. Es wäre systemfremd hier für einen kleinen Personenkreis auf kantonaler Ebene eine Sonderregelung zu schaffen. Wir lehnen die Schaffung einer kantonalen gesetzlichen Grundlage daher ab. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.